

15. Dezember 2014

Maren Ewald/ Björn Sander

361-4784/15673

L 13

Neufassung
Tisch-Vorlage für die Sitzung des Senats am 16.12.2014

„Einkommens- und Vermögensprüfung bei der Eingliederungshilfe“
(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

Die Fraktion der CDU hat folgende Anfrage für die Fragestunde gestellt:

„Wir fragen den Senat:

Welche Kosten entstanden in Bremen und Bremerhaven 2011, 2012 und 2013 jeweils im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen? (bitte aufgeschlüsselt nach Stadtgemeinden)

In welcher Höhe wurden in Bremen und Bremerhaven 2011, 2012 und 2013 jeweils Kosten durch Menschen mit Behinderungen selbst oder deren Angehörige getragen?

Welche Kosten entstanden in Bremen und Bremerhaven 2011, 2012 und 2013 jeweils durch den bürokratischen Prozess der Einkommens- und Vermögensprüfung?“

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Gesamtausgaben der Eingliederungshilfe betragen für das Jahr 2011: 172 Millionen Euro, für das Jahr 2012: 170 Millionen und für das Jahr 2013: 175 Millionen Euro. Auf Bremerhaven entfielen davon für 2011: 40 Millionen Euro, für 2012 und 2013 jeweils 41 Millionen Euro. Eingliederungshilfe wird vor allem geleistet für geistig, körperlich und mehrfach behinderte Menschen, für behinderte Kinder sowie für Sucht-, Drogen- und psychisch kranke Menschen.

Zu Frage 2:

Eingliederungshilfe wird geleistet, soweit den Leistungsempfängern oder zahlungspflichtigen Angehörigen eine Finanzierung aus Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist. Bestimmten Eingliederungshilfeleistungen wie die stationäre Eingliederungshilfe werden in voller Höhe erbracht, das einzusetzende Einkommen wird als Kostenbeitrag verlangt. Andere Eingliederungshilfeleistungen wie die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen sind vom Einkommens- und Vermögenseinsatz ausgenommen. Die selbst zu tragenden Kosten werden individuell im Einzelfall ermittelt. Die konkrete Höhe aller Eigenanteile oder Kostenbeiträge kann aus der EDV nicht ermittelt werden.

Zu Frage 3:

Die Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse erfolgt oft parallel auch für andere Leistungen nach dem SGB XII, zum Beispiel für Leistungen der Existenzsicherung oder für Leistungen der Hilfe zur Pflege. Es lässt sich daher der Kostenaufwand für die Eingliederungshilfe nicht herauslösen und separat beziffern.